

Gemeinde Timmendorfer Strand

Der Bürgermeister



Allgemeinverfügung über die Festlegung der Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der Bäderverordnung (BäderVO)

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung-BäderVO)* werden für den Bereich der Gemeinde Timmendorfer Strand die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen in der Zeit vom

17. Dezember bis 8. Januar

sowie vom

15. März bis 31. Oktober

an Sonn- und Feiertagen

jeweils von 11.00 bis 17.00 Uhr

festgelegt.

In der jeweiligen Verkaufsstelle ist an gut sichtbarer Stelle ein Hinweisschild mit den Verkaufszeiten anzubringen.

Hinweise:

Während der oben genannten Öffnungszeiten ist nur der Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs insbesondere des touristischen Bedarfs zulässig (§ 2 Abs. 1 BäderVO).

Ausgenommen von dieser Ausnahmegewilligung sind der 1. Weihnachtstag und der Karfreitag. Am 1. Mai ist der Verkauf dann erlaubt, wenn der Verkaufsstelleninhaber unter Freistellung aller Mitarbeiter den Verkauf persönlich durchführt (§ 5 Abs. 1 BäderVO).

Am Ostersonntag dürfen die Verkaufsstellen erst ab 14.00 Uhr geöffnet sein (§ 5 Abs. 2 BäderVO).

Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag dürfen abweichend von der vorstehenden Regelung Verkaufsstellen nur bis 14.00 Uhr geöffnet sein (§ 3 Abs. 3 LÖffZG)*.

Auf die Verpflichtung zum Führen von Verzeichnissen gemäß § 12 Abs. 3 LÖffZG, aus denen die Namen, die Tage, die Beschäftigungsart und -dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ersichtlich sind, wird hingewiesen. Im Übrigen bleiben die §§ 12 und 13 LÖffZG sowie § 6 BäderVO unberührt.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Timmendorfer Strand, dem Bürgermeister, Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Timmendorfer Strand, Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand oder
2. durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments, welches mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen ist oder
3. durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments von einem an die EGVP-Infrastruktur angeschlossenen Postfach an das besondere elektronische Behördenpostfach „Gemeinde Timmendorfer Strand beBPo (§ 6 ERVV)“, erhoben werden.

Die Erhebung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Das gilt auch für E-Mails mit fortgeschrittener elektronischer Signatur

Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)* mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 tritt die „Allgemeinverfügung über die Festlegung der Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der Bäderverordnung (BäderVO)“ der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 17. Dezember 2013 außer Kraft

Timmendorfer Strand, den 20.11.2024

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Sven Partheil-Böhnke

Aktenzeichen: 32.30.10

***zitierte Rechtsvorschriften (in der zurzeit geltenden Fassung):**

- Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung-BäderVO) vom 15.06.2018 GVOBl. Schl.-H. S. 383; 2022 S. 613
- Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz- LÖffZG) vom 29.11.2006 GVOBl. Schl.-H. S. 243
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) vom 02.06.1992 GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534